

NACHBARSCHAFTSVERBAND KARLSRUHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
am 27. November 2017



Vorlage 15/2017
zu TOP 9

Sachlicher Teil-Flächennutzungsplan Windenergie
Aktueller Sachstand

In ihrer letzten Sitzung am 22. Mai 2017 hatte die Verbandsversammlung keinen Beschluss zur Auslegung des Entwurfs zum sachlichen Teil Flächennutzungsplan Windenergie gefasst, sondern den Verbandsvorsitzenden beauftragt, das Gespräch mit dem Regionalverband Mittlerer Oberrhein zu suchen, da die für einige Mitgliedsgemeinden unbefriedigende Flächenkulisse sich aus den Darstellungen des Regionalplanes ergibt, die der NVK wegen des Anpassungsgebots nach § 1 Abs. 4 BauGB übernehmen muss. Bezüglich der unterschiedlichen Flächenkulissen und auch der Problematik des Anpassungsgebotes wird auf die Vorlage 02/2017 zur Verbandsversammlung vom 22. Mai 2017 verwiesen.

Sowohl die Stadt Ettlingen als auch die Gemeinde Weingarten wollen Vorranggebiete des Regionalplanes ganz oder teilweise nicht in den Teilflächennutzungsplan des NVK übernommen haben. In einem gemeinsamen Gespräch des Verbandsvorsitzenden mit den (Ober-)Bürgermeistern der betroffenen Kommunen und Vertretern des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein wurde versucht Lösungsmöglichkeiten hierfür zu finden. Bezüglich der Flächen in Weingarten könnte ein Zielabweichungsverfahren die Möglichkeit bieten, einen Flächentausch vorzunehmen und vergleichbare Flächen an anderer Stelle anzubieten. Dies soll im Weiteren noch konkretisiert und vertieft werden.

Komplexer stellt sich die Problematik am Ettlinger Kreuzelberg dar. Hier kann nur in Randbereichen ein Flächentausch in Erwägung gezogen werden, eine deutliche Reduzierung oder eine vollständige Herausnahme dieses Vorranggebiets aus der Flächennutzungsplanung ist aus Sicht des RVMO nicht aussichtsreich. Für dieses Vorranggebiet wurde jedoch gutachterlich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan festgestellt, das durch Vermeidungsmaßnahmen nicht gemildert werden kann. Hier hat die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums dem NVK jedoch die Möglichkeit einer Planung in die objektive Ausnahmelage attestiert, soweit die Fläche benötigt wird, um im Plangebiet substantiell Raum für die Windenergie zu schaffen. Aus Sicht des NVK könnte eine Herausnahme des Kreuzelbergs aus der Flächenkulisse durchaus erwogen werden, allerdings steht dem das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB entgegen, was die Raumordnungsbehörde des Regierungspräsidiums dem NVK auf Anfrage auch bestätigt hat.

Für die betroffenen Flächen der beiden Gemeinden sieht der NVK die Erforderlichkeit, eine weitere Abstimmung der Flächennutzungsplanung mit den Vorgaben des Regionalplanes herbeizuführen, in die auch das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan einbezogen werden soll. Eine Beschlussfassung der Verbandsversammlung des NVK über die zur Auslegung kommende Flächenkulisse sollte deshalb bis zum Abschluss dieser Gespräche aufgeschoben werden.

Beschluss:

I. Antrag an die Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbands Karlsruhe

Die Verbandsversammlung nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis.